Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses

am Montag, den 11.06.2018

im Angletsaal, Kulturzentrum am Karlsplatz

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	18:20 Uhr

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Deffner, Thomas

Ausschussmitglieder

Enzner, Gerhard	
Forstmeier, Werner	
Gowin, Michael	
Höhn, Sebastian	Vertretung für Herrn Dieter Bock
Homm-Vogel, Elke	
Koch, Helga	
Sauerhammer, Gerhard	
Schalk, Andreas	Vertretung für Herrn Joseph Hillermeier
Schoen, Christian, Dr.	
Stephan, Manfred	
Weinberg-Jeremias, Kerstin	Vertretung für Herrn Uwe Schildbach

Schriftführerin

Wollani, Hannelore

Verwaltung

Hildner, Otto
Wehrer, Christoph
Wolter, Jonas

Referenten

Büschl, Jochen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Oberbürgermeisterin

Seidel, Carda

Ausschussmitglieder

Bock, Dieter	entschuldigt
Hillermeier, Joseph	entschuldigt
Schildbach, Uwe	entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Folgen des Starkregenereignisses vom 10. Mai a) Sachstandsbericht der Verwaltung b) Antrag CSU (Berichterstattung)

TOP 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. E 21 für ein Teilgebiet östlich des Wannenweges
a) Aufstellungsbeschluss (§ 12 Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 1 BauGB)
b) Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 13 b i.V.m. § 13 a BauGB)

TOP 3 Widmung der Straße "Am Langholz"

TOP 4 Widmung der Straße "Strutfeld" (südl. Teil)

TOP 5 Widmung der Straße "Klingenberg"

TOP 6 Sanierung der Neuen Schlossbrücke - Vergabe der Bauarbeiten

TOP 7 Anfragen/Bekanntgaben

TOP 8 Folgen des Starkregenereignisses vom 10. Mai 2018
c. Antrag Freie Wähler
d. Antrag ÖDP
e. Antrag Offenen Linken

Herr Bürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bauausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Folgen des Starkregenereignisses vom 10. Mai a) Sachstandsbericht der Verwaltung b) Antrag CSU (Berichterstattung)

Herr Büschl bezieht sich in seinem Sachvortrag auf die vorliegenden Anträge von CSU, FW, ÖDP, Offene Linke und Bündnis 90/Die Grünen und erläutert anhand einer dig. Präsentation den derzeitigen Sachstand wie folgt:

Folgen des Starkregenereignisses am 10. Mai 2018

a) Sachstandsbericht der Verwaltung

1. Vorbemerkung und Rückblick auf Starkregen im Mai 2016

2. Ausmaß und Folgen des Starkregens vom 10.5.2018 / Dokumentation

3. getätigte Notmaßnahmen von FW, THW und Betriebsamt

4. bisher erfolgte Maßnahmen und Aktivitäten, Förderprogramm(e)
   - der Stadt auf städt. Flächen
   - der Bewirtschafter in Abstimmung mit dem AELF

5. rechtliche Situation und Bewertung

6. mögliche Maßnahmen (Auswahl)

7. Weiteres Vorgehen
   - betreffend der geschaffenen Veränderungen
   - zur Abwendung / Minderung der Auswirkungen für die Zukunft

---

1. Vorbemerkung und Rückblick auf Starkregen im Mai 2016

Starkregen und Hagel am 29.5.2016

Die Messungen der Regenspenden im Stadtgebiet Ansbach lagen teilweise weit über dem 100-jährigen Regenereignis nach KOSTRA-Atlas.

- Messungen der AWEAN-AöR (nicht amtlich) bei Aquella:
- in 15 Min. 34 Liter/m² (16:48 -17:02 Uhr)

- in 15 Min. 39,2 Liter/m² (18:51-19:05 Uhr)
- in 3,5 Stunden 126,3 Liter/m² mehr als hundertjährliches Ereignis

2. Ausmaß und Folgen des Starkregens vom 10.5.2018 / Dokumentation

s. gesonderte Präsentation

3. getätigte Notmaßnahmen von FW, THW und Betriebsamt

s. auch gesonderte Präsentation

Seitens der Feuerwehr Ansbach wurde zusammen mit einem privaten Baggerbetrieb und beraten durch das THW im Rahmen der Gefahrenabwehr eine Hangsicherungsmaßnahme mit gezielter Ableitung geschaffen. Das städtische begrünte Grundstück, vorgesehen für die Durchbindung der Konrad-Knörr-Straße diente dabei als Notwasserweg. Am Freitag, den 11.5. fand eine umfassende Ortsbegehung im Bereich Konrad-Knörr-Straße/Richard-Wagner-Straße unter Teilnahme von Oberbürgermeisterin, Baureferat (Referatsleitung und Tiefbau-, Betriebsamt), sowie der Einsatzabschnittsleitung der Feuerwehr statt, zu der auch die anwesenden Betroffenen verständigt waren und teilnahmen.

Da weitere Unwetter prognostiziert wurden, fand am Freitag 11.5. und Samstag, den 12.5. eine weitere Sicherungsaktion statt. In diesem Zusammenhang wurde durch die Feuerwehr der Hangbereich freigelegt, um eine Ableitungsrinne zu schaffen und eine Sandsack-Füllaktion im städtischen Betriebsamt durchgeführt. Mit den gefüllten Sandsäcken wurden sowohl im Bereich Richard-Wagner-Straße und Konrad-Knörr-Straße, als auch in der Kurve der Straße Am Drechselsgarten Barrieren errichtet. Ein Teil diente dabei auch zur Verbesserung des am 10.5. geschaffenen Erdwalles (Hangsicherung) oberhalb der Richard-Wagner-Straße.

Nachdem der Stadt Ansbach am Montag den 14.5. die Einsatzstelle im Bereich des Kammerforster-Hanges von der Feuerwehr "übergeben" wurde, hat das Tiefbauamt nach morgendlicher Ortsbesichtigung unverzüglich einen Geologen (LGA) hinzugezogen, um die dort geschaffenen Ableitungen und Aufschüttungen zu begutachten. Der Auftrag war die Beurteilung der Notsicherungen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Das Ergebnis der Begutachtung ist zusammengefasst wie folgt zu beschreiben:

Eine unmittelbare Gefahr durch eine großflächige Hangrutschung wurde verneint. Gleichwohl wurde festgestellt, dass die angelegte **Ableitung** den Abfluss beschleunige und somit kleinere Behelfsbuhnen zur Reduzierung der Erosion. Im Zusammenhang mit der erneuten Ortsbesichtigung wurden am Nachmittag des 14.5. während eines kurzen Regengusses Optimierungen zur Vermeidung von wildem Abfluss größerer Schlammmengen besprochen. Diese wurden vom Betriebsamt umgesetzt. Die **Abflussrinne** im steileren Hangteil wurde ebenfalls begutachtet, mit der Feststellung, dass durch die „gezielte Zuführung des Wassers und die kanalisierte Ableitung im Straßenraum“ bisher nicht so stark betroffene Unterlieger jetzt erheblich mehr Wasser zugeführt bekommen. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, zur langfristigen Sicherung eine „Rückhaltung in einer Größenordnung“ zu bauen, „dass alles aus dem Feldbereich zufließende Wasser

über einen geplanten, statisch bemessenen Wall mit einem definierten Drosselbauwerk und entsprechend dimensionierter Vorflutleitung rückgehalten wird.“

Am 18.5. erfolgte ein Gesprächstermin mit Vertretern des WWA und des AELF, in der seitens des WWA auch auf die durch die Barrieren und Abflussrinnen mögliche Problematik der Verschlechterung im Wasserabfluss für bislang nicht oder weniger Betroffene Grundstücke hingewiesen wurde (§ 37 WHG)

Am 23.5. wurde unter Beteiligung von AELF und Umweltamt (Bodenschutzbehörde) ein Ortstermin mit zwei Bewirtschaftern (Landwirte Nölp und Herding) durchgeführt, um die Situation und mögliche Maßnahmen zu erörtern. Dabei wurden auch über die Beseitigung der Eingriffe im Rahmen der Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr im Erosionsschutzstreifen gesprochen.

4. bisher erfolgte Maßnahmen und Aktivitäten, Förderprogramm(e)

a. der Stadt auf städt. Flächen

Seit dem Schadereignis 29./30.Mai 2016 fanden folgende Aktivitäten und Planungen statt und wurden als direkt umgesetzte Maßnahmen abgewickelt

Maßnahmen an den einzelnen Bereichen	**Gesamtkosten (ohne Verwaltg)€**
Am Drechselsgarten (Senke in Kurvenbereich): Einbau einer Schwerlastrinne, Einbau eines Bergeinlaufes	Ca. 5. 500
Pfaffenbuck: 2016: Räumung des Beckens und der Gräben unmittelbar nach dem Ereignis, provisorische Befestigung der Entwässerungsmulde („Steiler Hang“) mit Wasserbausteinen.	Ca. 18.000
Frühjahr 2018: Schlammbeseitigung Becken (Langarmbagger), Befestigung der Zulaufbereiche des Beckens mit Wasserbausteinen Einbau von Rückhalteschwellen für Schlamm in die Gräben.	Ca.8.000
Richard-Wagner-Straße und Konrad-Knörr-Straße: • Einbau von mehreren Bergeinläufen im Schotterweg sowie in der R-W-Straße. Aufschottern des Weges mit ausgeprägter Querneigung, ergänzt mit Anschütten eines Erddammes am hohen Rand, sowie Herstellung einer gepflasterten Rinne • Bereitstellen von Wasserbausteinen für Ausbau und Sicherung von Entwässerungsquerrinnen auf privaten und öffentlichen Flurstück • Einfassung um die Einläufe im Schotterweg, • Anbringen von Schildern zum Auffinden der Einläufe bei Verschlammung • Anbringen von orange-weißen Warnpfosten an den Bergeinläufen in Straße, zum besseren Auffinden und damit	Ca. 35.000

sie nicht zugeparkt werden. • Zur verbesserten Fassung des Oberflächenwassers der Straße wurde eine Querrinne eingebaut. • Zusätzlich wurde ein Teil des bislang geschotterten Weges befestigt, zur Verbesserung der Entwässerungssituation, Einfassungen erstellt und die Einläufe verbessert.	
<u>Straße Am Bismarkturm:</u> Einbau eines zusätzlichen Einlaufes (Bergeinlauf).	Ca. 3.800
<u>Bereich Weg Röntgenstraße:</u> Einbau einer Entwässerungsrinne mit weiteren Einläufen sowie Niveauanpassung Gehweg, um das Wasser von den Häusern wegzuleiten.	Ca.14.200
<u>Dombachsiedlung:</u> Nach dem Starkregenereignis im Mai 2016 wurde, nach einem gemeinsamen Termin mit WWA und Bayerische Staatsforsten, durch die Staatsforsten der Graben oberhalb der Siedlung neu profiliert und das Wasser direkt dem Dombach zugeleitet. Für diese Maßnahmen sind der Stadt Ansbach keine Kosten entstanden.	
Hochwasser nach Starkregen 4./5.Januar 2018: Dombach am Übergang des Talrandes zur Siedlung (Dombachstraße): Aktuell wurde der Wellstahldurchlass neu eingepflastert. Ein Vorrechen ist erstellt, eine Mauer entlang des Gehwegs wurde erstellt und ein neuer räumlicher Rechen wurde eingebaut und montiert.	Ca.15.200
	Gesamt ca. 99.700 €

- Zahlreiche Vor-Ort-Termine durch das Tiefbauamt und Betriebsamt;
- Zusammenfassung und Dokumentation für die verschiedenen Schadensstellen;
- Termine mit Behörden (WWA, AELF, BBV) sowie Bewirtschaftern und natürlich den betroffenen Anliegern
- Koordination durch Tiefbauamt
- Aufnahme in das Programm Integrale Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte (Vorbereitung der Voraussetzungen) und
- Anmeldung zum Sturzflut-Risikomanagement-Sonderprogramm

b. der Bewirtschafter in Abstimmung mit dem AELF
   - Ansaat eines Erosionsschutzstreifens Fläche oberhalb Konrad Knörr/Richard-Wagner Straße
   - Ansaat von Grünroggen (Zwischenfruchtanbau) oberhalb Am Drechselsgarten, bzw. Am Bismarckturm in 2017. In 2018 wieder Maisansaat, wie bereits 2016

c. **Dombachtal** – Aufnahme in „Integrales Hochwasserschutz und Rückhaltekonzept“

d. **Hennenbachtal** - Partizipation am Sonderprogramm „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ betr. Einzugsgebiet des Hennenbachtales

5. rechtliche Situation

a. übergeordnet Art 14 Abs. 2 Grundgesetz GG : *„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“*

b. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG §4 Abs. 1f, §7 und § 17))

BBodschG § 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr

- Die Pflicht zur Gefahrenabwehr besagt, dass jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
- Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück (in diesem Fall der Bewirtschafter) sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

BBodschG § 7 Vorsorgepflicht

- Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, **Vorsorge** gegen das **Entstehen schädlicher Bodenveränderungen** zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind **geboten**, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die **Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung** besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen dürfen nur getroffen werden, soweit Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 festgelegt sind.
- Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Vorsorgepflicht nach § 7 durch die „gute fachliche Praxis“ nach §17 BBodSchG erfüllt.

BBodschG §17 Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource.

Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass
- die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat, (…)
- die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird, (…)

- Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden, (…)

c. §37 Wasserhaushaltsgesetz (Wasserabfluss)[1]

d. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

§ 8 regelt dort die **Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen** auf Grund von **Bodenerosion durch Wasser**

Von dem Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung auf Grund von Bodenerosion durch Wasser ist insbesondere dann auszugehen, wenn

1. durch Oberflächenabfluss erhebliche Mengen Bodenmaterials aus einer Erosionsfläche geschwemmt wurden und
2. weitere Bodenabträge gemäß Nummer 1 zu erwarten sind.

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung auf Grund von Bodenerosion durch Wasser ergeben sich insbesondere, wenn außerhalb der vermeintlichen Erosionsfläche gelegene Bereiche durch abgeschwemmtes Bodenmaterial befrachtet wurden.

Unabhängig davon ist es aus Sicht der Stadt Ansbach weder zu verlangen, noch möglich, die immensen Flächenabflüsse aus den Äckern und Feldern aufzunehmen und über die Kanalisation zu entwässern.

Die immer wieder als „zu klein dimensioniert“ kritisierten Straßenentwässerungseinrichtungen sind lediglich dazu da, die Oberfläche der Straße (und nicht auch noch der Hofeinfahrten, etc.!) zu entwässern. Eine Dimensionierung der Straßenentwässerung erfolgt nicht nur in Ansbach auf Ereignisse zwischen einem 2 bis zu einem 5-jährlichen Niederschlagsereignis.

6. Mögliche Maßnahmen (Auswahl)

Über bereits teilweise praktizierte Maßnahmen, wie Zwischenfruchtanbau, Direktsaat, hangparallele Bewirtschaftung, etc. hinaus könnten die folgenden Einzelmaßnahmen eine Vorsorge und Reduzierung der Gefahren im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (oft in Kombination) darstellen:

- Umwandlung von Acker in Grünland
- Unterbrechung der Feldstrukturen durch Raine/Heckenstrukturen
- Anlage zusätzlicher Begrünungsstreifen ausreichend breiter Feldränder

---

[1] **Wasserabfluss(1)** 1 Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. 2 Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (…)

- regelmäßiger Wechsel der angebauten Nutzpflanzen in Anpassung an den Standort
- Beachtung der drei Handlungsfelder des Hochwasserschutzes (natürlicher Rückhalt, technischer Hochwasserschutz, Hochwasservorsorge); u.a. z.B. durch Bau von Rückhaltungen mit Drosselabfluss, Schutzdämmen bzw. Notwasserwegen, etc.

Eine Kombination dieser Maßnahmen ist insofern sinnvoll, um z.B. Dimensionen von Rückhalteeinrichtungen u.dgl. zur reduzieren. Nicht umsonst ist der wasserwirtschaftliche Ansatz jeweils „integral“ in den einschlägigen Sonderprogrammen. Neben den bisher auf freiwilliger Basis und (teilw. Förderung möglich) durchgeführten Maßnahmen muss aufgrund des Ausmaßes und der Häufigkeit der Ereignisse aber auch planerisch über private Flächen bzw. deren Ankauf / Anpachtung für die zusätzlichen Maßnahmen ins Auge gefasst werden. Dies kann nach fundierter Durchführung der nachfolgend beschriebenen Schritte nach den wasserwirtschaftlichen Vorgaben geschehen.

Aus Sicht der Stadt Ansbach ist eine Kombination aus Maßnahmen auf den privaten Flächen mit ergänzenden Maßnahmen, nötigenfalls durch Flächensicherung im öffentlichen Interesse anzustreben, da die bisherigen Eingriffe und Verbesserungen auf städtischen Grundstücken nicht ausgereicht hatten. Die bereits an anderer Stelle (Einzugsgebiet oberes Hennenbachtal) vorgesehene Inanspruchnahme des Sonderprogrammes zum **„Integralen Konzept zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“** soll auch auf diese Bereiche ausgeweitet werden. Hierzu wird in der Stadtratssitzung im Juli ein erforderlicher Grundsatzbeschluss vorbereitet.

Fortgesetzt werden soll auch die für das Dombachtal beantragte Aufnahme in das Programm **„Integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept“**

Dessen Regelinhalte sind laut Richtlinie des Freistaats Bayern:

(1) **Analyse und Bewertung** der aktuellen **Verhältnisse** in Bezug auf den Hochwasserschutz. Als Grundlage ist eine **Ermittlung des Überschwemmungsgebiets** (in der Regel zweidimensionale Berechnung) durchzuführen

(2) Analyse und Bewertung der **topografischen Verhältnisse** im Hinblick auf Rückhaltemaßnahmen, bemessen auf ein HQ_{100}+15% Klimazuschlag.

(3) Untersuchen und **Aufzeigen** möglicher **Rückhaltemaßnahmen** im Einzugsgebiet und deren Auswirkungen (insbesondere auf den Hochwasserabfluss):

(4) **Beschreibung** der **integralen Wirkung** dieser Maßnahmen auf Gewässerqualität und -Quantität, Gewässerökologie, Bodenerosion, Wasserhaushalt, etc.

(5) Ermittlung von **möglichen technischen Hochwasserschutzmaßnahmen** innerorts, welchen ein Bemessungshochwasser analog (2) zugrunde liegt.

(6) Bei der Konzeption von innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen ist die **Binnenentwässerung** für alle maßgebenden Bemessungsszenarien zu berücksichtigen.

(7) Untersuchung des **Zusammenwirkens verschiedener Maßnahmen** unter Einbeziehung ihrer integralen Wirkung (Variantenbetrachtung, **Nutzen-Kosten-Betrachtung**).

7. Weiteres Vorgehen

a. betreffend der geschaffenen Veränderungen aus der Gefahrenabwehrmaßnahme der Feuerwehr
   - Begrünung der durch den Einsatz durch Gerät und Erosion entstandenen offenliegenden Flächen einschl. der „Rinne“
   - anschließend sukzessiver Rückbau der Barrieren im Straßenraum (wasserrechtliches Verschlechterungsverbot §37 WHG gegenüber Dritten)

b. zur Abwendung / Minderung der Auswirkungen für die Zukunft

- Planung und Umsetzung der o.g. Maßnahmen durch freiwillige Kooperation und nötigenfalls hoheitliche Anordnungen im Vollzug des Bundesbodenschutzgesetzes bzw. der Bundesbodenschutzverordnung.

- Partizipation am Programm Sturzflut-Risiko-Management zur Planung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen.

Inhalte des Konzepts zum Sturzflut-Risikomanagement

(1) Bestandsanalyse
(2) Gefahrenermittlung (hier: für wild abfließendes Wasser)
(3) Gefahren- und Risikobeurteilung, Festlegung der Schutzziele
(4) Konzeptionelle Maßnahmenentwicklung
(5) Integrale Strategie zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement

8. Fazit

Neben den geschilderten und bereits angegangenen kurzfristigen Maßnahmen ist aus Sicht der Verwaltung ein grundlegendes Umdenken auch in der Bewirtschaftung erforderlich. Da es nicht in die Zuständigkeit und den Aufgabenbereich der Stadt fällt, hektarweise landwirtschaftliche Strukturen schadlos zu „entwässern“, wird es auf Ebene der Eigentümer und der Bewirtschafter neben freiwilligen zusätzlichen Maßnahmen im Bedarfsfall auch hoheitliches Handeln zum Schutz des Bodens und der kommunalen Infrastruktur geben müssen.

Aus den vorliegenden Anträgen von CSU, ÖDP, Offene Linke, FW und B90/Grüne (s. Anlage) kann entsprechend erkannt werden, dass der politische Wille und die Bereitschaft die Probleme ernsthaft anzugehen tatsächlich vorhanden ist.

Dafür muss unabhängig von der selbstverständlichen Auftragsvergabe an private Planungsbüros (s. Antrag FW) von zusätzlichen Konzepten und Planungen für Maßnahmen auch in das eigene Personal investiert werden, um die o.g. Konzeptionen und Förderungen fundiert in Anspruch nehmen zu können.

Nicht zuletzt muss dann auch das nötige Finanzvolumen für die Umsetzung der in den Konzepten entwickelten Maßnahmen bereitgestellt werden. All dies ist kein von heute auf morgen erzielbarer Erfolg, sondern eine auf mittel- bis langfristige Zeiträume ausgelegter Gesamtprozess.

In der anschließenden Aussprache stellt Herr Deffner fest, dass das geschaffene Provisorium zur Ableitung des Hochwassers nicht dauerhaft sein kann. Eine Lösung müsse zusammen mit den Bewirtschaftern gefunden werden. Die erforderlichen Mittel zur Bekämpfung des Hochwassers sollen bereit gestellt werden. Allerdings muss klar sein, dass auf Grund der Kessellage Ansbachs immer mit Überschwemmungen zu rechnen sei.

Aus dem Gremium heraus wird

- vorgebracht, dass ein Teil einer Fläche am Drechselsgarten nicht bepflanzt war. Eben diese Fläche war als Baustelleneinrichtung bzw. zur Ablagerung von Baumaterial bereitgestellt. Abweichend von der geregelten Aufbringung von Saatgut wird darauf hingewiesen, dass es kontraproduktiv sei, gerade bei Einsatz von Glyphosat entstehe eine bessere Bodenstruktur, wodurch Erosion vor allem auf Flächen mit starker Hangneigung in Verbindung mit heftigen Niederschlägen vermieden wird. Der Beschluss des UA solle aufgehoben werden. Auch die Landwirte seien an einer gemeinsamen Lösung interessiert. Der Deffner stellt fest, dass jederzeit ein Antrag auf Aufhebung des betreffenden Beschlusses gestellt werden könne.

- nachdrücklich darum gebeten, die betroffenen Anwohner im Bereich des Kammerforster Hanges durch geeignete Maßnahmen bei erneutem Starkregen bestmöglich zu schützen.

- darauf hingewiesen, dass seitens der Freien Wähler bereits 2016 ein Antrag gestellt wurde die Richard-Wagner-Straße zu verlängern und aktuell der erweiterte Inhalt, ein externes Büro einzuschalten, um die Verwaltung zu entlasten. Herr Büschl stellt fest, dass ohnehin externe Planungskapazitäten nötig werden, da die Verwaltung auch ohne die derzeit vakanten drei Stellen im Tiefbauamt im technischen Bereich auf externe Vergaben angewiesen sei.

- angeregt, im Rahmen der Ausarbeitung des Konzept zum Integralen Sturzflutmanagement auch das Hennenbachtal aufzunehmen.

- festgestellt, dass eine entsprechende Ableitung der Wassermassen zu schaffen sei. Diese Ableitung müsse bis zur Rezat erfolgen. Das Hochwasserschutzkonzept solle zügig umgesetzt werden. Herr Deffner antwortet hierzu, dass dies unter Hinzuziehung eines Fachbüros in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt erfolgen werde, da auch die bestehenden Förderprogramme dies bedingen.

- vorgeschlagen, die hochwassergefährdeten Flächen von weiterer Bebauung freizuhalten, was auch für die von Sturzfluten betroffenen Bereich gelte.

Abschließend führt Herr Kerwagen (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) aus, dass der Ackerboden nur begrenzt aufnahmefähig für Wasser sei. Bei einer Niederschlagsmenge von 20 - 30 L sei die Grenze bei optimaler Bewirtschaftung erreicht. Außerdem könne der Landwirt die Hangneigung wie im vorgegebenen Fall, nicht beeinflussen. In Verbindung mit der Länge des Ackers ist die Erosion erheblich. Zudem war der Erosionsschutzstreifen auch noch nicht richtig etabliert. Fakt sei: Alles was über die 30 L hinaus geht müsse durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen geregelt werden.

Herr Deffner stellt fest, dass aufgrund des umfassenden Sachvortrages eine Behandlung der Anträge weitgehend erfolgt sei, da konkrete Beschlüsse ohnehin nicht gefasst werden könnten.

Dient zur Kenntnis.

TOP 2	**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. E 21 für ein Teilgebiet östlich des Wannenweges** **a) Aufstellungsbeschluss (§ 12 Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 1 BauGB)** **b) Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 13 b i.V.m. § 13 a BauGB)**

Herr Wolter erläutert dem Gremium anhand einer dig. Präsentation den nachstehenden Sachverhalt:

Grundsatzentscheidung

Die Ansbacher Baugenossenschaft Stadt und Landkreis Ansbach beantragte mit Schreiben vom 19.02.2018 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB für die nördlichen Teilbereiche der Flurstücke 377/12, 377/13, 377/14 und 377/15, Gemarkung Eyb, Höhenweg 2 - 8. Hierzu hat nach einer Vorberatung im Bauausschuss der Stadtrat am 20.03.2018 einer grundsätzlichen Bebauung des Areals zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die notwendigen Abstimmungen mit dem Vorhabenträger durchzuführen und die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens vorzubereiten. Maßgabe für die weitere Planung war die von der Verwaltung vorgeschlagene aufgelockerte Bebauung der Reihenhausanlage.
Weitere Informationen sind den Protokollen BA/StR März 2018 zu entnehmen.

Planung

Geplant ist die Errichtung einer Reihenhausanlage mit 14 Einheiten. Dabei rahmen zwei Häusergruppen zu je fünf Einheiten eine Hausgruppe mit vier Einheiten ein. Der Abstand zwischen den Gruppen beträgt jeweils ca. 4,80 m. Damit wurde die von der Verwaltung vorgeschlagene aufgelockerte Bebauung der Reihenhausanlage umgesetzt. Die Wohnflächen erreichen jeweils knapp 90 m². Die Erschließung erfolgt von Westen über den Wannenweg. Innerhalb des Planungsgebietes ist die Erschließung als private Stichstraße geplant, von der aus nach Süden hin eine überdachte Carportanlage und nach Norden hin die Reihenhäuser erschlossen werden. Insgesamt sind 19 Stellplätze geplant. Grundlage der Bebauungsplanfestsetzungen ist die konkrete Entwurfsplanung.

Der Vorhabenträger hat gegenüber der Stadt Ansbach die Übernahme der anfallenden Kosten erklärt. Weitergehende Vereinbarungen werden im Rahmen eines Durchführungsvertrages geregelt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt werden. Entsprechend wird von einer Umweltprüfung, von einem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Zur Erhebung von Belangen der maßgeblichen Fachämter wird in Zusammenarbeit mit dem planenden Büro ein Termin zur Beteiligung der Fachämter durchgeführt.

Im Anschluss an den Sachvortrag wird von Herrn Deffner konkretisiert, dass von dem Bauträger ein Konzept entwickelt wurde, in dem kostengünstiges und maßvoll verdichtetes, d.h. der Umgebungsbebauung angepasstes Bauen verwirklicht werde.

Aus dem Gremium heraus wird

- um Auskunft gebeten, inwieweit der angekündigten gelockerten Bauweise Rechnung getragen wurde und wie der Zeitplan bezüglich der Umsetzung des Bauvorhabens aussehe. Herr Wolter antwortet, dass die von der Bauverwaltung geforderte gelockerte Bauweise entsprechend umgesetzt wurde. Vor der Sommerpause werde die Ämter- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt; der Satzungsbeschluss könne idealerweise noch in diesem Jahr erfolgen.

- der Bau von Regenwasserzisternen angesprochen. Herr Büschl stellt fest, dass dies mit dem Bauwerber besprochen werden müsse, grundsätzlich jedoch könne dies bauplanungsrechtlich gefordert werden.

- angemerkt, keine weiteren Einschränkungen im Bebauungsplan vorzunehmen.

Abschließend stellt Herr Deffner fest, dass Zisternen grundsätzlich sinnvoll seien, aber in Anbetracht des gesteckten Zieles, günstigen Mietraum zu schaffen, Maßnahmen vermieden werden sollten, die das Bauvorhaben verteuern würden.

<u>Beschluss:</u>

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

a) Für die Errichtung einer Reihenhausanlage mit 14 Einheiten wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Dieser erhält die Bezeichnung „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. E 21 für ein Teilgebiet östlich des Wannenweges“. Der Geltungsbereich entspricht dem im Bebauungsplanentwurf vom 06.06.2018 festgesetzten Geltungsbereich.
Der Bebauungsplan wird gem. § 13 b i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit von den Planungen zu unterrichten (§ 13a Abs. 3 BauGB) und einen Termin zur Beteiligung der Fachämter durchzuführen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3 Widmung der Straße "Am Langholz"

Herr Hildner legt dem Gremium anhand einer dig. Präsentration nachstehenden Sachverhalt dar:

Der Ausbau der Straße „Am Langholz“ ist abgeschlossen. Das 0,260 km lange Straßenstück, Fl.Nr. 1215/4 der Gemarkung Hennenbach, ist deshalb als Ortsstraße zu widmen. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Ansbach.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Widmung der Straße „Am Langholz“, Fl.Nr. 1215/4 der Gemarkung Hennenbach, als Ortsstraße.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4 Widmung der Straße "Strutfeld" (südl. Teil)

Herr Hildner erläutert dem Gremium anhand einer dig. Präsentation nachstehenden

Der Ausbau der Straße „Strutfeld“ (südl. Teil) ist abgeschlossen. Das 0,165 km lange Straßenstück, Fl.Nr. 966/78 der Gemarkung Hennenbach, ist deshalb als Ortsstraße zu widmen. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Ansbach.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Widmung der Straße „Strutfeld“, Fl.Nr. 966/78 der Gemarkung Hennenbach, als Ortsstraße.

Einstimmig beschlossen.

TOP 5 Widmung der Straße "Klingenberg"

Das Gremium wird von Herrn Hildner über nachstehenden Sachverhalt anhand einer dig. Präsentation informiert:

Der Ausbau der Straße „Klingenberg“ ist abgeschlossen. Das 0,450 km lange Straßenstück, Fl.Nr. 1130/139 der Gemarkung Eyb ist deshalb als Ortsstraße zu widmen. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Ansbach.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Widmung der Straße „Klingenberg“, Fl.Nr. 1130/139 der Gemarkung Eyb, als Ortsstraße.

Einstimmig beschlossen.

TOP 6 Sanierung der Neuen Schlossbrücke - Vergabe der Bauarbeiten

Herr Wehrer informiert das Gremium anhand der nachstehenden Sitzungsvorlage über die vorzunehmende Vergabe :

An der neuen Schlossbrücke sollen beidseitig die Kappen erneuert und auf 2,50m verbreitert werden. Die geplanten Arbeiten wurden im Bauausschuss am 16. April, im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen des Staatlichen Bauamtes im Bereich des Schlossknotens, vorgestellt.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt gemeinsam mit den Arbeiten des Staatlichen Bauamtes an der Stützmauer entlang der Fränkischen Rezat. Die Gesamtmaßnahme wurde durch das Staatliche Bauamt öffentlich ausgeschrieben. Bis zum Zeitpunkt der angebotseröffnung lagen drei Angebote vor.

Beschluss:

Mit den Arbeiten zur Sanierung der Neuen Schlossbrücke soll die nach dem Ausschreibungsergebnis wenigstnehmende Firma mit einem Angebotspreis in Höhe von 227.830,27 € beauftragt werden.

Einstimmig beschlossen.

TOP 7 Anfragen/Bekanntgaben

Bekanntgabe; Zuschuss aus dem Kulturfonds Bayern.

Herr Hildner informiert das Gremium, dass der Stadt Ansbach für die Erneuerung des Bühnenbodens im Theater Ansbach ein Zuschuss aus dem Kulturfonds Bayern in Höhe von 18.600,--€ gewährt wurde.

Bekanntgabe; OB Ermächtigung Wärmedämmverbundsystem Weinbergschule

Herr Hildner führt aus, dass die o.g. Arbeiten nunmehr an die Fa. F.C.N. Bauunternehmen GmbH in Nürnberg mit einer Angebotssumme in Höhe von 249.386,04 € vergeben werden können. Damit liegen die Kosten um ca. 40.000,-€ höher als bei der Erstvergabe. Frau OB Seidel war durch Beschluss des Bauausschusses ermächtigt gewesen, die Auftragsvergabe vorzunehmen.

Bekanntgabe; Regionalplan Grünzüge, Sachverhalt

Herr Wolter informiert das Gremium anhand einer dig. Präsentation über die Beteiligung zur 24. und 25. Änderung des Regionalplanes Kapitel Grünzüge. Mit der Einrichtung dieser Grünzüge soll das Zusammenspiel zwischen Schaffung von Freiflächen und Siedlungsgebieten geregelt werden. D.h.:

- naturnahe Flächen sollen von funktionsbeeinträchtigender Bebauung freigehalten werden
- Planungen, Maßnahmen und Vorhaben ohne Beeinträchtigung der Freiraumfunktion sind zulässig
- Bestandsschutz für bestehende Nutzungen

Die 25. Änderung befasst sich zusätzlich zum Kapitel Grünzüge mit der Ausweisung von Trenngrün die der Erholungsfunktion und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen.

Herr Deffner fragt nach, ob bei Vollzug der Änderungen zum Kapitel Grünzüge Konflikte entstehen können. Herr Wolter das hier keine Konflikte für die Stadt zu erwarten seien. Evtl. könne es bei einer etwaigen geplanten Umgehungsstraße durch das Dombachtal Widersprüche geben. Allerdings wäre hier ein Ausnahmeverfahren möglich.

Aus dem Gremium heraus wird nachgefragt, ob das Hennenbachtal bezüglich Hochwasserschutz von der geplanten Änderung betroffen sei. Herr Wolter sagt eine Überprüfung zu.

Anfrage; Urlasstr. 1

Herr Dr. Schoen kritisiert, dass bei dem Anwesen Urlasstr. 1 Bäume gefällt wurden und bittet die Bauverwaltung um Klarstellung.

Herr Büschl führt aus, dass von dem zuständigen Kollegen in der Tiefbauabteilung aufgrund eines Anrufes eines Bewohner der Urlasstraße1 eine Ortseinsicht wegen einer Baumfällung vorgenommen. Es stellte sich heraus, dass beim Umweltamt nach einer Ausnahmegenehmigung – Fällung außerhalb der zulässigen Zeit nachgefragt worden war und diese auch erhielten. Eine Nachfrage dort ergab, dass die Antragsteller vorgaben, es handele sich um Privatgrund, weshalb dem Antrag zustimmt wurde. Der Eigentümer des Grundstücks hatte kurze Zeit vorher bei der Stadt nachgefragt, ob das städt. Grundstück käuflich erworben werden könnte, was das Liegenschaftsamt ablehnte, da dort Straßenbaumaßnahmen geplant seien. Der Eigentümer war angeblich von den Fällarbeiten durch den Mieter nicht informiert. Festzustellen ist, dass außer der Fichte noch ein kleinerer Baum und Gebüsch entfernt wurde. Der unrechtmäßig abgelagerte Müll muss geahndet werden.

Anfrage; Rezatquerung mit Steinen.

Herr Sauerhammer bezieht sich auf einen früheren Bauausschuss in dem die Querung der Rezat mittels Trittsteinen vorgestellt wurde. In diesem Zusammenhang macht er auf einen maroden Holzsteg in Wasserzell aufmerksam, der total verlandet sei. Der schlägt vor, den Steg freizulegen, da er den Wasserabfluss hemmt. Das gleich befürchtet er bei

der Verlegung der Steine. Herr Büschl antwortet, dass dies mit dem Wasserwirtschaftsamt abgeklärt werden müsse.

Anfrage; Radweg nach Rügland

Herr Forstmeier erkundigt sich dem derzeitigen Sachstand. Herr Büschl erläutert, dass demnächst ein Erörterungstermin mit den Bürgermeistern der beteiligten Nachbargemeinden stattfinde. Eine zeitgerechte Anmeldung der Haushaltsmittel sei vorgesehen, so die staatl. Kofinanzierung erfüllt werden könne.

TOP 8	**Folgen des Starkregenereignisses vom 10. Mai 2018** **c. Antrag Freie Wähler** **d. Antrag ÖDP** **e. Antrag Offenen Linken**

Die vorliegenden Anträge der

CSU-Fraktion
Freien Wähler
ÖDP
Offenen Linken, sowie der am 08.06.2018 gestellte Antrag von
Bündnis 90/Die Grünen

wurden zusammenfassend unter TOP 1 behandelt.

Thomas Deffner
Bürgermeister

Hannelore Wollani
Schriftführer/in